



Antrag auf Genehmigung zum Abbrennen eines Traditions- oder Brauchtumsfeuers

Hiermit beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Arendsee (Altmark) in der aktuellen Fassung.

1. Veranstalter/in		
Name des Veranstalters		vertreten durch
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
Telefon	Telefax	E-Mail
1.1. Verantwortlicher am Brandort (Name, Vorname)		
Erreichbarkeit während des Abbrennens des Feuers		

2. Angaben zur Veranstaltung	
2.1. Art des Feuers	
☐ Osterfeuer (gemeindliches Brauchtumsfeuer)	
☐ Maifeuer (gemeindliches Brauchtumsfeuer)	
☐ Oktoberfeuer (gemeindliches Brauchtumsfeuer)	
☐ Weihnachtsbaumverbrennen (gemeindliches Brauchtumsfeuer)	
☐ privates Lagerfeuer	
2.2. Erwartete Besucherzahl	
2.3. Zeitpunkt des Abbrennens eines Feuers	
Datum	Uhrzeit (Beginn – Ende)

2.4. Ort der Veranstaltung		
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) oder Flurstücksbezeichnung (Gemarkung/Flur/Flurstück)		
Bei dem betreffenden Grundstück handelt es sich um		
☐ ein Grundstück im Eigentum der Stadt	☐ ein Privatgrundstück	
	Zustimmung des Eigentümers liegt vor	☐ JA
		☐ NEIN
Ortsbeschreibung (Hof, Garten Wiese, etc.)		
Größe der Feuerstelle	Durchmesser in m	voraussichtliche Höhe der Flammen

3. Versorgung		
Verkauf von Speisen	☐ JA	☐ NEIN
Wenn ja, welche Speisen?		
Verkauf von Getränken	☐ JA	☐ NEIN
	☐ mit Alkohol	☐ ohne Alkohol
Wird Gas zu Heiz- od. Kochzwecken genutzt?	☐ JA	☐ NEIN
Wird eine Schankanlage eingesetzt?	☐ JA	☐ NEIN
Wenn JA, dann vorübergehendes Gaststättengewerbe angezeigt am:		

Die nachstehenden Auflagen sind mir bekannt und werden beachtet. Ich werde auch die Hinweise beachten.

Ort, Datum

Unterschrift

Auflagen:

Vom Veranstalter ist sicherzustellen, dass das Feuer nicht zu einer unzulässigen Abfallentsorgung wird. Abfall, Sperrmüll, behandeltes Holz, Altöl, Kunststoffmaterialien und Reifen dürfen nicht verbrannt werden, sondern sind vom Veranstalter beim Aufbau auszusortieren und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Brandbeschleuniger dürfen zum Anzünden des Feuers nicht eingesetzt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass unzulässige Abfallentsorgung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

1. Es dürfen nur reiner Baum- und Strauchschnitt, Äste, Zweige und Reisig verbrannt werden.
2. Die Menge des brennbaren Materials wird auf maximal 2 m³ begrenzt. (gemeindliche Brauchtumsfeuer werden auf max. 150 m³ begrenzt)
3. **Das Feuer darf nicht abgebrannt werden:**
 - a. wenn sich Material im Feuerholz befindet, das nicht Nr. 1. der Auflage entspricht.
 - b. bei langanhaltender trockener Witterung.
 - c. bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste – Vergleich Windstärke 6)
 - d. im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen sowie Moorgebieten
 - e. auf Flächen besonders geschützter Biotope
4. **Es sind folgende Sicherheitsabstände einzuhalten:**
 - a. zu Gebäuden aus nicht brennbaren Baustoffen mit harter Bedachung
50 m
 - b. zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen und/oder mit weicher Bedachung
100 m
 - c. in allen anderen Fällen (z. B. Bäumen, Gebüsch, Wald, öffentlichen Verkehrsanlagen, Zelt- und Campingplätzen, Energieversorgungsanlagen)
100 m
5. Das Material darf erst an dem Tag, an dem das Feuer angezündet werden soll, auf die Feuerstelle gelegt werden. Dieses Umsetzen dient dazu, dass ungeeignete Stoffe aussortiert werden können und Tiere, die dort Unterschlupf gesucht haben, flüchten können.
6. Der Antragssteller hat sicherzustellen, dass die Besucher einen ausreichenden Abstand zum Feuer (mindestens die Höhe des Feuerbaumes/Strauchwerkes) einhalten.
7. Der Antragssteller hat sicherzustellen, dass keine brennenden Fackeln vom Brennplatz getragen werden.
8. Die Feuerstelle darf vom Antragssteller erst verlassen werden, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
9. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (vom Einbruch der Dunkelheit bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage dahinschwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht vereinbar.
10. Die beantragte Genehmigung ersetzt nicht eine eventuell erforderliche Gestattung nach dem Gaststättengesetz und auch nicht die Genehmigung des Grundstückseigentümers zur Nutzung des Grundstücks als Feuerstelle.
11. Das Feuer ist durch die Freiwillige Feuerwehr bzw. Löschgruppe des Ortes zu sichern und Brandwache zu stellen.
12. Bei Waldbrandgefahrenstufe 4 wird keine Genehmigung erteilt und erteilte Genehmigungen verlieren ihre Wirkung.
13. Die Genehmigung ist kostenpflichtig.

Die folgenden Auflagen kommen nur zum Tragen, wenn die Feuerstelle auf gemeindeeigenen Flächen liegt:

Ihnen wird im Auftrag der Stadt Arendsee (Altmark) wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, die vorgenannte stadteigene Fläche anlässlich des beantragten Feuers in Anspruch nehmen zu dürfen. Diese Erlaubnis ist mit folgenden Auflagen versehen:

1. Der Veranstalter übernimmt für die Zeit der Nutzung der stadteigenen Fläche die Verkehrssicherungspflicht und stellt die Stadt Arendsee (Altmark) als Grundstückseigentümerin von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
2. Beschädigungen, die durch die Vorbereitung und Durchführung des beantragten Feuers auf dem stadteigenen und den umliegenden Grundstücken entstehen und über die üblicherweise mit dem Abbrennen des beantragten Feuers verbundenen Beeinträchtigungen hinausgehen, sind vom Veranstalter gesamtschuldnerisch auf Ihre Kosten zu beseitigen.
3. Die in Anspruch genommene Fläche ist für die Zeit der Nutzung stets in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Die Fläche ist nach Abbrennen des Feuers unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche in den ursprünglichen sauberen und aufgeräumten Zustand zu versetzen. Insbesondere sind Restmaterialien u.ä. zu entfernen und Schäden, die über die Schäden im Bereich des Feuerplatzes hinausgehen, zu beheben. Bei Nichterfüllung oder unzureichender Schadensbehebung führt die Stadt Arendsee (Altmark) diese Arbeiten auf Kosten des Veranstalters aus
4. Die Vorschriften über die Abfallbeseitigung des Landes Sachsen-Anhalt sind zu beachten.